

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. März 1956

404/A.B.Anfragebeantwortung

zu 382/J

Eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Ausserkraftsetzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, beantwortet Bundesminister für soziale Verwaltung Prokisch wie folgt:

"In der Anfrage wird ausgeführt, dass das Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947, BGBl. Nr. 92, in seinem § 17 die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung den Tag zu bestimmen, an dem dieses Verfassungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen ausser Kraft treten. Seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages wäre Österreich gemäss Artikel 6 dieses Vertrages verpflichtet, allen Staatsbewohnern den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern. In diesem Sinne sollten jene Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, welche aussergewöhnliche Härten für die Betroffenen enthalten, unbeschadet weiterer Massnahmen in einem zur Wiederherstellung der Gleichberechtigung zu erlassenden Amnestie- oder Befriedigungsgesetz, mit Verordnung sofort ausser Kraft gesetzt werden.

Es wurde daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, der Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung zu unterbreiten, durch welche jene Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes und der Übergangsbestimmungen, die wohlerworbene Rechte des Dienstnehmers dauernd schmälern oder ausschalten, mit sofortiger Wirksamkeit ausser Kraft gesetzt werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Wie den Herren Abgeordneten bekannt ist, sind Bestrebungen im Zuge, jene Vorschriften, die Beschränkungen für ehemalige Nationalsozialisten enthalten, in einem umfassenden Amnestiegesetz für diesen Personenkreis ausser Kraft zu setzen. Ich bin der Meinung, dass dieses Gesetz auch das Ausserkrafttreten des Wirtschaftssäuberungsgesetzes und der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften des Nationalsozialistengesetzes und des Verbotsgesetzes zu regeln hätte. Angesichts dieser Sachlage erscheint es mir aber unzweckmässig, im gegenwärtigen Zeitpunkt durch eine Verordnung der Bundesregierung einzelne Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes ausser Kraft zu setzen."

-.-.-.-